

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0058-I/A/15/2015

Wien, am 23. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 3938/J der Abgeordneten Ing. Dietrich, Kolleginnen und Kollegen nach
den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Derartige Verhandlungen sind weder dem dazu befragten Hauptverband der
österreichischen Sozialversicherungsträger noch mir bekannt.

Frage 2:

Leistungen der Krankenbehandlung, deren Kosten von den Trägern der gesetzlichen
Krankenversicherung zu tragen sind, sind die ärztliche Hilfe sowie dieser gemäß § 135
Abs. 1 ASVG gleichgestellte Leistungen. Therapeutische Behandlungen durch klinische
Psycholog/inn/en sind keine Kassenleistung, nur diagnostische Leistungen einer
klinischen Psychologin/eines klinischen Psychologen stellen gemäß Z 1 der zitierten
Bestimmung Kassenleistungen dar. Es ist den Krankenversicherungsträgern daher
nicht möglich, diese Kosten zu übernehmen. Die Kostenerstattung im Falle der
Inanspruchnahme einer Wahltherapeutin/eines Wahltherapeuten setzt gemäß § 131
ASVG die Existenz eines entsprechenden Vertragstarifes für die erbrachte Leistung
voraus. Mangels Vertragspsycholog/inn/en gibt es daher auch keine
„Wahlpsycholog/inn/en“ im therapeutischen Bereich.

Insbesondere in jüngerer Vergangenheit wurden durchaus Anstrengungen
unternommen, neben der klinisch-psychologischen Diagnostik, welche bereits seit
dem Jahr 1990 im Katalog der außerhalb einer Krankenanstalt erbrachten Leistungen
der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verankert ist, auch die klinisch-
psychologische Behandlung, die derzeit nur innerhalb einer Krankenanstalt für die

Patient/inn/en kostenlos erbracht wird, auf Kassenkosten anzubieten. Die Aufnahme der klinisch-psychologischen Behandlung in den Katalog der der ärztlichen Behandlung gleichgestellten Leistungen wäre aber jedenfalls als zusätzliches Leistungsangebot zur bereits bestehenden Versorgung zu sehen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass dadurch bereits bestehende Leistungen der Krankenversicherung ersetzt werden, wären mit einer solchen Gesetzesänderung - entgegen den Vorstellungen der anfragestellenden Abgeordneten - erhebliche Kostensteigerungen für die soziale Krankenversicherung zu erwarten.

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	FDJ8+dugYcfj3yECEXABQq6N/P7bOetNExPyR5T2GDEGI/Lpf2pjck0azrJRkfAmXy0Qvto1KQqaMPLgjS9yXPH3qvRSfdhTKn5uei4uNpAGnNuZdCZS1mH2KUnxjW2skIIVPk7T5VBz9lbsZpNCo42lsc3eAdlAHRx6wyl=		3 von 3
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-04-27T08:09:16+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		